

Im Nachgang der 2. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder durch den Landrat des IIm-Kreises, Herrn Dr. Kaufhold, wie folgt beantwortet:

Herr Stefan Rienecker (SPD/GRÜNE):

Bei Sporthallen besteht seit Jahren die gängige Praxis, diese innerhalb der Sommerferienzeiten für 3 Wochen komplett zu schließen und somit der Vereinsarbeit der Sportvereine vorzuenthalten. Dies führt zu Beeinträchtigungen in der Kontinuität der Vereinsarbeit und auch des Trainingsbetriebes.

Welche finanziellen und personellen Auswirkungen würde ein solches Vorgehen, d. h. das Absehen von dieser Praxis, nach sich ziehen?

Antwort:

Nach Auskunft des Amtes für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement würde die Betreuung der Sporthallen während der 3 Wochen Schließzeit den Haushalt mit ca. 25.000 € an zusätzlichen Bewirtschaftungskosten belasten. Dazu käme die Bereitstellung von Personal (2 Stunden täglich von Montag bis Freitag pro Sporthalle). Dies würde zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von ca. 15.109,- € führen, da die Absicherung mit eigenem Personal nicht möglich ist (Hausmeister machen in der Schließzeit ihren Jahresurlaub). Wochenenden wurden bei der Personalkostenberechnung nicht berücksichtigt.

Herr Schlegel (SPD/GRÜNE):

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zur Schweinezuchtanlage Alkersleben wurde Baumschnitt vorgenommen, was erst wieder außerhalb der Vegetations- und Brutperiode (ab Oktober) genehmigt ist. Gibt es hierzu eine Information?

Antwort:

Die in der Anfrage beschriebenen Baumschnittmaßnahmen stellen aus nachfolgend angeführten Gründen keinen Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. August 2006 (GVBl. Nr. 12, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. Nr. 13, S. 267), dar:

Während der Abrissmaßnahmen an Gebäuden der ehemaligen Milchviehanlage Alkersleben erfolgte im Rahmen der Baufeldfreimachung auf dem Gelände durch den neuen Eigentümer, die Tierproduktion Alkersleben GmbH, ein Baumschnitt bzw. wurden 20 Einzelbäume beseitigt.

Gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 3 ThürNatG ist es verboten, „in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölze an Fließgewässern sowie im Außenbereich Hecken und Gebüsche zurückzuschneiden oder erheblich zu beschädigen“, soweit diese Maßnahmen nicht aufgrund einer behördlichen Entscheidung zugelassen wurden.

Das Verbot gilt also lediglich an Fließgewässern für alle Gehölze, sonst im Außenbereich nur für Hecken und Gebüsche. Zudem lag für die Baumfällungen und Schnittmaßnahmen eine Genehmigung in Form des Genehmigungsbescheides 35/06 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 31.03.2009 vor.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wurde. Im Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird neben dem Erhalt von Gehölzen und der Entsiegelung von Flächen innerhalb der Vorhabensfläche eine ca. 225 m lange und 5 m breite geschlossene Baum-Strauch-Hecke am nordöstlichen Rand des Betriebsgeländes gepflanzt.

Somit gilt der Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen.

Herr Schlegel (SPD/GRÜNE):

Zur Schweinezuchtanlage Alkersleben ist bekannt geworden, dass auch sonntags gearbeitet wurde. Liegt hierfür eine Genehmigung vor?

Antwort:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für Sonntagsarbeit ist der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), im konkreten Fall die Regionalinspektion Erfurt, zuständig.

Die Regionalinspektion Erfurt teilte auf Anfrage mit, dass für die Erteilung einer solchen Erlaubnis die Arbeitsschutzbehörde am Stammsitz der Baufirma zuständig ist. Diese hält vor Erlaubniserteilung in der Regel Rücksprache mit der für die Baustelle zuständigen Arbeitsschutzbehörde. Für die Baustelle der zukünftigen Schweinezuchtanlage gab es keine diesbezügliche Anfrage.

Welche Firma mit den bisherigen Baumaßnahmen beauftragt wurde, kann nur der Bauherr sagen. Von daher kann nur bei Vorliegen der konkreten Daten, die sich auf den Zeitpunkt und das Unternehmen beziehen, eine weitere Auskunft gegeben werden.